

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 24.06.2023.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von:

- Jugend- und Erwachsenenbeitrag 75,00 €
- Familienbeitrag 130,00 €

zu zahlen. Tritt ein Mitglied zwischen 31.07. bis einschließlich 30.10. des jeweiligen Jahres ein, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig (50% zum Jahresbeitrag) eingezogen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Heilbronn geführt:

IBAN: DE 71 6205 0000 0000 1102 06

BIC: HEISDE66XXX.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,- € Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Kündigungserklärung möglich und wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 24.06.2023 in Kraft.